



Hausordnung

für die Wohnheime

Diese Hausordnung tritt am 08.10.2026 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen in den davon berührten Themenkreisen.

Gengenbach, den 06.10.2026

Gerhard Fey, Forstlicher Leiter FAZ Mattenhof

Willkommen am Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof!

Das Team des Forstlichen Ausbildungszentrums (FAZ) Mattenhof begrüßt alle Auszubildenden und wünscht einen angenehmen Aufenthalt.

Während der Schulwochen sind ständig etwa 95 Auszubildende in den drei Wohnheimgebäuden des FAZ in Zwei- und Dreibettzimmern untergebracht. Daher erfordern die unterschiedlichen Interessen, Temperamente und Bedürfnisse gegenseitige Achtung, Höflichkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme.

Im Interesse eines reibungslosen Zusammenlebens sind die nachfolgend aufgeführten Regeln zu beachten. Verstöße gegen diese Regeln oder Verhaltensweisen, die eine schwerwiegende Störung des Hausfriedens bedeuten, können mit zeitweiligem oder dauerhaftem Ausschluss von der Wohnheim-Unterbringung geahndet werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Hausordnung	3
§ 2 Teilnahme an der Verpflegung/Unterbringung	3
§ 3 Hausrecht.....	3
§ 4 Besuch	3
§ 5 Rauchen, Alkohol, Drogen.....	3
§ 6 Sachschäden	4
§ 7 Nachtruhe	5
§ 8 Abmeldung von der Wohnheimunterbringung.....	5
§ 9 Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten	5
§ 10 Zimmerordnung und Sauberkeit.....	5
§ 11 Zimmerzuteilung	6
§ 12 Aufenthaltsraum und Wohnheimküche	6
§ 13 Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung	6
§ 14 Schlüssel.....	6
§ 15 Fahrräder und E-Bikes	6
§ 16 Waffen, Pyrotechnik, Explosivstoffe	6
§ 17 Haustiere	7
§ 18 Verfassungsfeindliche Darstellungen	7
§ 19 Weitergabe interner Angelegenheiten und Informationen	7
§ 20 Schließen von Fenstern und Türen	7
§ 21 Haftung.....	7
§ 22 Feueralarm und Brandschutz.....	7
§ 23 Energiesparen	7

§ 1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Hausordnung

Die Hausordnung gilt für Auszubildende, die während der Unterrichtsblöcke am FAZ untergebracht sind. Sind weitere Personen(-gruppen) am FAZ untergebracht, gelten für diese unter Umständen andere Regeln.

Haus- und Schulordnung der Helene-Lange-Schule Offenburg bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

Mit der Anmeldung zur Wohnheim-Unterbringung wird die Hausordnung anerkannt.

§ 2 Teilnahme an der Verpflegung/Unterbringung

In den Wohnheimen untergebrachte Auszubildende erhalten täglich Vollpension (i.d.R. beginnend mit dem Mittagessen montags und endend mit dem Mittagessen freitags).

Für privat mitgebrachte, gelagerte oder selbst zubereitete Lebensmittel sind die Auszubildenden selbst verantwortlich.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Forstlichen Leitung und dem Wohnheimteam (bestehend aus der Wohnheimleitung, den Wohnheimbetreuerinnen und -betreuern sowie der sozialpädagogischen Fachkraft) des FAZ Mattenhof ausgeübt. Die genannten Personen, das Hauswirtschaftspersonal und der Hausmeister haben das Recht, die Wohnheimzimmer zur Erledigung ihrer Aufgaben zu betreten.

In begründeten Fällen sind die Auszubildenden verpflichtet, auf Verlangen der Forstlichen Leitung oder des Wohnheimteams, die Schränke und das abschließbare Fach im Schrank zu öffnen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung kann die Forstliche Leitung einen Ausschluss von der Wohnheimunterbringung aussprechen. Die Pflicht zum Besuch von Berufsschulunterrichts und überbetrieblicher Ausbildung bleibt davon unberührt.

§ 4 Besuch

In den Wohnheimgebäuden des FAZ dürfen sich Besucherinnen und Besucher der Auszubildenden nur nach Anmeldung und Genehmigung durch die Forstliche Leitung oder das Wohnheimteam aufhalten.

§ 5 Rauchen, Alkohol, Drogen

In den Wohnheimgebäuden einschließlich der Balkone ist das Rauchen verboten. Lediglich auf den Vorplätzen vor den unteren Wohnheimeingänge darf – nach Maßgabe der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes – geraucht werden.

Ebenso sind der Besitz und der Konsum von Alkohol auf dem gesamten Gelände des FAZ verboten – mit Ausnahme des Grillplatzes und der Grillhütte.

Rauchen und Alkoholenuss ist – nach Maßgabe der Regelungen des Jugendschutzgesetzes – in der Zeit zwischen 18:00 und 22:00 Uhr auf dem Grillplatz und in der Grillhütte erlaubt.

Für die Nutzung des Grillplatzes gelten folgende Regeln:

- 1) Beim Alkoholkonsum von Auszubildenden am Grillplatz des FAZ sind alle Regeln des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

- 2) Konsumiert werden dürfen – auch von Volljährigen – nur Getränke mit weniger als 14 Vol% Alkohol (z.B. Bier, Wein, Radler, Most).
- 3) Konsumiert werden darf nur in Maßen. – Prüfstein dafür ist vollständige Nüchternheit und ausgeschlafenes Erscheinen zu Unterrichtsbeginn am darauffolgenden Morgen.
- 4) Nachbarschaftsverträgliche Lautstärke am Grillplatz ist bis 22.00 Uhr erlaubt; ab 22.00 Uhr herrscht draußen und in den Wohnheimen Ruhe.
- 5) Haus 3 darf nicht – weil es nahe am Grillplatz liegt – durch Toilettenbenutzung oder in sonstiger Weise überbeansprucht werden.
- 6) Pizzaschachteln sind direkt in die Müllcontainer bei den Wohnheimeingängen, Einweg-Flaschen – nach Farben sortiert – in den Glascontainern unter der Terrasse zu entsorgen.
- 7) Leere Pfandflaschen sind sofort, d.h. am jeweiligen Abend, ordnungsgemäß zu entsorgen; Pfandflaschen, die nach Unterrichtsbeginn noch am Grillplatz liegen, gelten als „zurückgelassen“ und werden vom Hauswirtschaftspersonal entsorgt.
- 8) Feuermachen ist bis 22.00 Uhr in der Feuerstelle am Grillplatz erlaubt. Belästigungen Dritter durch Qualm sowie Brandgefahr durch Funkenflug ist auszuschließen. Für Nachschub von Holz sorgen die Auszubildenden in Absprache mit den forstlichen Ausbildungspersonal selbst.
- 9) Regelverstöße aller Art können sofortige Änderungen der oben aufgeführten Regeln nach sich ziehen. Zuständig hierfür ist die Forstliche Leitung.
- 10) Regelverstöße, die einzelnen Auszubildenden nachzuweisen sind, können mit individuellen Aufenthaltsverboten für den Grillplatz geahndet werden.
- 11) Regelverstöße, die nicht einzelnen oder mehreren Auszubildenden nachzuweisen sind, können mit Aufenthaltsverboten für ganze Klassen, Hausgemeinschaften oder ganze Blöcke geahndet werden.
- 12) Aufenthaltsverbote für den Grillplatz können zeitlich gestaffelt ausgesprochen werden und wenige Tage, den gesamten Block über oder mehrere Blöcke lang dauern.
- 13) Die Klassensprecherinnen oder Klassensprecher wirken bei der Einhaltung der oben genannten Regeln mit.

Abgesehen von der Erlaubnis für Alkohol und Rauchen (gemäß den vorhergehenden Ziffern 1 – 13) ist der Besitz oder Konsum von Alkohol und Drogen auf dem gesamten Gelände des FAZ Mattenhof strengstens verboten. Bei Verstoß gegen diese Regeln können weitere Schritte entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Präventions- und Interventionskonzepten des FAZ Mattenhof eingeleitet werden.

Grundsätzlich werden alle Fälle von verbotenem Besitz oder Konsum von Alkohol oder Drogen auf dem Gelände und in den Gebäuden des FAZ sowie Folgen übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums, die den Schul- oder Wohnheimbetrieb beeinträchtigen, dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.

Wiederholter übermäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum sowie rufschädigendes Verhalten – unabhängig davon, ob auf dem Gelände des FAZ oder außerhalb – das Auswirkungen auf den Schul- oder Wohnheimbetrieb oder auf das Ansehen des FAZ hat, kann zum Ausschluss von der Wohnheimunterbringung führen.

§ 6 Sachschäden

Am Anreisetag eines Blocks wird der Zustand der Zimmer durch die Auszubildenden in einem Übernahmeprotokoll festgehalten. Schäden an den Bestandteilen der Zimmer und am

Möbiliar, die in dem jeweiligen Übernahmeprotokoll nicht vermerkt sind, werden den Zimmerbewohnerinnen und -bewohner angerechnet.

Schäden an den Bestandteilen der Zimmer und am Möbiliar, die während des Aufenthalts neu entstehen, sind dem Wohnheimteam umgehend zu melden. Gemeinsam wird dann, der Vordruck „Schadensmeldung“ ausgefüllt und weitergeleitet.

Bei Sachschäden gilt das Verursacherprinzip; die verursachende Person haftet für den entstandenen Schaden.

§ 7 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr abends bis 7:00 Uhr morgens. Nachtruhe bedeutet, dass es in dieser Zeit so leise ist, dass alle, die schlafen möchten, auch schlafen können.

Auszubildende, die jünger als 16 Jahre sind, haben bis 22:00 Uhr und Auszubildende, die älter als 16 Jahre sind, bis 23:00 Uhr Ausgang.

Ab 23:00 Uhr ist für alle Auszubildenden Anwesenheitspflicht in den Wohnheimen.

§ 8 Abmeldung von der Wohnheimunterbringung

Volljährige Auszubildende können sich über Nacht von der Wohnheimunterbringung abmelden.

Minderjährigen Auszubildenden wird eine Abmeldung über Nacht nur genehmigt, wenn eine **schriftliche** Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 9 Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten

Elektrische Geräte mit Ausnahme von Mobiltelefonen, Tablets oder Laptops dürfen nur in die Wohnheime mitgebracht und dort betrieben werden, wenn sie mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sind und den gültigen „Zulassungsbestimmungen für Elektrogeräte“ entsprechen. Diese Geräte sind bei der Zimmerbelegung bzw. bei der Aushändigung des Zimmerschlüssels beim Wohnheimteam anzumelden.

Beim Betreiben von Elektrogeräten (Fernseher, Musikanlagen, Spielekonsolen, Computern oder anderen Geräten) ist Rücksicht auf die Mitbewohnerinnen und -bewohner zu nehmen.

Beim Verlassen des Zimmers ist das Netzkabel zu ziehen.

Das Benutzen von Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Kochplatten und dergleichen ist ausschließlich in der Wohnheimküche gestattet.

§ 10 Zimmerordnung und Sauberkeit

Für Ordnung und Sauberkeit in den Wohnheimzimmern einschließlich der Duschräume sind die Bewohner und Bewohnerinnen selbst verantwortlich. An den Reinigungstagen muss der Fußboden vollständig freigeräumt sein.

Die Zimmer werden durch das FAZ-Personal gereinigt, sofern der Fußboden frei von Gegenständen ist, die die Reinigung unzumutbar erschweren. Ist ein Zimmer nicht oder nur eingeschränkt begehbar, entfällt die Unterhaltsreinigung. In diesem Fall hinterlässt das Reinigungsteam ein Hinweisblatt im Zimmer, und im Wiederholungsfall steht ein Gespräch mit der Teamleitung Reinigung an.

In den Zimmern dürfen Lebensmittel nur geruchsdicht verpackt aufbewahrt werden. Getränke (ausschließlich alkoholfrei) dürfen nur in Flaschen gelagert werden.

Leere Flaschen sind zeitnah zu entsorgen, um die Reinigung nicht zu behindern. Leere Flaschen alkoholischer Getränke gelten als Hinweis auf Alkoholkonsum und damit als Verstoß gegen die Hausordnung.

Großformatiger Müll (z. B. Pizzakartons) sowie Papier, Glas und Leichtverpackungen (Gelber Sack) sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern im Eingangsbereich der Wohnheime zu entsorgen.

Die Mülleimer in den Duschräumen sind ausschließlich für Hygieneabfälle vorgesehen.

Das Umstellen der Betten ist nicht gestattet. Poster dürfen während des Aufenthalts an den Holzwänden angebracht werden, jedoch ausschließlich mit Klebestreifen.

Darstellungen, die die Menschenwürde verletzen oder pornografisch sind, sind verboten.

§ 11 Zimmerzuteilung

Ein Zimmerwechsel ist nur nach Rücksprache mit dem Wohnheimteam möglich.

§ 12 Aufenthaltsraum und Wohnheimküche

Die Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnheimgebäudes sind für Ordnung und Sauberkeit im Aufenthaltsraum sowie in der Wohnheimküche verantwortlich. Die Grundreinigung dieser Bereiche erfolgt durch das Reinigungspersonal.

Ausgeliehenes Ess- und Kochgeschirr sowie Besteck sind nach Gebrauch gereinigt in die Großküche zurückzubringen.

§ 13 Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung

Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung werden in den Trockenräumen im Schulgebäude untergebracht.

Das Betreten der Wohnheime mit Arbeitsschuhen ist verboten.

§ 14 Schlüssel

Der Verlust eines Zimmerschlüssels ist umgehend zu melden. Ist die Ersatzbeschaffung eines Schlüssels erforderlich, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung den Auszubildenden in Rechnung gestellt.

§ 15 Fahrräder und E-Bikes

Das Unterbringen von Fahrrädern in den Wohnheimgebäuden und auf den Balkonen ist nicht gestattet. Unterbringungsmöglichkeiten stehen in begrenztem Umfang bei Haus 2 und 3 zur Verfügung. Schlüssel sind beim Wohnheimteam erhältlich.

Eine Infrastruktur zum Abstellen und Laden von E-Bikes ist derzeit nicht vorhanden. Akkus dürfen nicht in den Zimmern gelagert und nicht in den Zimmern geladen werden.

§ 16 Waffen, Pyrotechnik, Explosivstoffe

In den Wohnheimen und auf dem gesamten Gelände des FAZ Mattenhof ist der Besitz von

- Waffen aller Art,
- Pyrotechnischen Produkten sowie Stoffen zu deren Herstellung und
- Sprengstoffen sowie Stoffen zu deren Herstellung

strengstens verboten.

Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können (wie z. B. Taschen- oder Küchenmesser), dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß benutzt werden.

§ 17 Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

§ 18 Verfassungsfeindliche Darstellungen

Das Verwenden, Zeigen und Verbreiten verfassungsfeindlicher Symbole, Bilder und Materialien ist verboten. Gleiches gilt für das Äußern oder Verbreiten verfassungsfeindlicher Inhalte.

§ 19 Weitergabe interner Angelegenheiten und Informationen

Die Weitergabe oder Veröffentlichung interner Vorgänge des Schul- und Wohnheimbetriebs sowie personenbezogener Informationen über Auszubildende oder Beschäftigte des FAZ Mattenhof ist untersagt. Dies gilt insbesondere für rufschädigende Inhalte, insbesondere über Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sowie die Verbreitung über elektronische Kommunikationsmittel.

§ 20 Schließen von Fenstern und Türen

Fenster und Balkontüren sind bei längerem Verlassen des Zimmers zu schließen. Stühle dürfen nicht auf dem Balkon verbleiben. Um Diebstählen oder Sachbeschädigungen vorzubeugen, sind die Zimmer bei längerer Abwesenheit, auch während des Unterrichts-Besuchs, abzuschließen.

§ 21 Haftung

Für verlorene oder gestohlene Gegenstände von Auszubildenden übernimmt das FAZ Mattenhof keine Haftung.

§ 22 Feuerschutz und Brandschutz

Feuerschutz wird automatisch durch Brandmelder oder manuell über die Alarmknöpfe in den Gebäuden ausgelöst. Die Feuerwehr wird dabei automatisch verständigt.

Wird ein Feuerschutz durch Fehlverhalten ausgelöst, werden die entstehenden Kosten der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Achtung: Während des Duschens muss die Badezimmertür geschlossen bleiben, da Wasserdampf im Zimmer einen Feuerschutz auslösen kann.

Bei Feuerschutz (anhaltender Sirenenton) ist das Gebäude sofort zu verlassen. Die Aushänge „Verhalten bei Feuerschutz“ regeln weiteres.

Flucht- und Rettungspläne befinden sich auf der Innenseite jeder Zimmertür sowie in den Fluren. Die dort ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Das Abstellen von Gegenständen auf diesen Wegen ist verboten.

§ 23 Energiesparen

Auf sparsamen Umgang mit Strom, Wasser und Heizung ist zu achten. Während der Heizperiode sind Heizkörper abzdrehen, wenn Fenster und Türen längere Zeit geöffnet sind.